



BUNDESWEHR

Wichtige Informationen für die Zahlung der Leistung nach § 9 USG

Abschlagszahlung an Besoldungs- und Versorgungsberechtigte im Vorgriff auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche Übertragung des Tarifergebnisses 2025/2026

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

auf Grund der zeitlichen Verzögerung der Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst auf die Besoldung und Versorgung (Bund), erfolgt zum 1. Dezember 2025 eine Abschlagszahlung rückwirkend zum 1. April 2025 in Höhe von 3 %. Eine weitere Erhöhung um 2,8 % erfolgt anschließend bis zur gesetzlichen Umsetzung zum 1. Mai 2026 durch zusätzliche Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlungen für Besoldungs- und Versorgungsberechtigte dienen dazu, bereits im Voraus die Auswirkungen des Tarifergebnisses 2025/2026 auszugleichen. Besonders bei längeren Überprüfungszeiträumen ab dem 1. April 2025 können dadurch Unterschiede in der Höhe der Leistungen nach § 9 USG entstehen.

Eine Nachberechnung und Neufestsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 9 USG kann erst erfolgen, wenn der Unterhaltssicherungsbehörde die Bezugabrechnung der Generalzolldirektion (gültig ab 01.12.2025) mit der Erhöhung der Versorgungsbezüge rückwirkend zum 01.04.2025 übersandt ist.

Die Übermittlung kann per E-Mail an USG@bundeswehr.org erfolgen. Sollten Sie die App USG-Online nutzen, können Sie dafür Ihren persönlichen Zugang verwenden.

Bitte beachten Sie: Die Nachberechnung und Neufestsetzung der Leistungen nach § 9 USG erfolgt nicht zu einem einheitlichen Zeitpunkt. Die Auszahlung ist abhängig vom Eingang der Unterlagen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Abrechnung laufender Unterhaltssicherungsansprüche Vorrang vor der Nachberechnung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unterhaltssicherungsbehörde



BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144
40474 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 65043-0
Fax +49 (0) 211 65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL